



Raiffeisen
CENTROBANK

*Nachtrag Nr. 51 gemäß § 11 Wertpapier-
Verkaufsprospektgesetz*

vom 02. Februar 2005

Nachtrag Nr. 51 gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz der Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft

vom 02. Februar 2005 zu den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekten und Nachträgen:

- unvollständiger Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 05. Dezember 2003 sowie
- hierzu ergänzende Nachträge gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz

betreffend die Emission von

XXX-Zertifikaten

Die Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft gibt folgende zum 02. Februar 2005 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf die bereits veröffentlichten oben angeführten Verkaufsprospekte und Nachträge bekannt:

Im **Anhang 4** des Prospekts „Anlagezertifikate Variante X“ wird eine Variante 3a eingefügt:

(A) § 3 Ausgabebeginn, Ausgabekurs, Open End Zertifikate

Gilt für Variante 3a:

1. Die Ausgabe der Zertifikate beginnt am XXX. Die Zeichnungsphase beginnt am XXX. Bei diesen Zertifikaten handelt es sich um Open End Zertifikate. Das bedeutet, die Zertifikate haben keine im Voraus fixierte Endfälligkeit.
2. Der **Ausgabekurs** („Emissionspreis“) wird von der Emittentin festgesetzt und beträgt während der Zeichnungsphase XXX.

(B) § 4 Basiswert

Den Basiswert der Zertifikate bildet nachstehender Basket:

1. Der Basket besteht aus folgenden Aktien, wobei die Aktien unter Berücksichtigung der Größe der einzelnen Märkte entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet werden.
2. Der Basket setzt sich zum Beginn der Zeichnungsphase gemäß nachstehender Tabelle wie folgt zusammen.

| Aktie | ISIN | Währung | maßgebliche Börse | Stückanzahl | indikative Gewichtung ^{*)} |
|-------|------|---------|-------------------|-------------|-------------------------------------|
| XXX | XXX | XXX | XXX | XXX | XX |
| XXX | XXX | XXX | XXX | XXX | XX |

^{*)} Bei diesen Werten handelt es sich um die indikative Gewichtung, wie sie am XXX von der Emittentin berechnet wurde, und die am Berechnungstichtag endgültig durch die Emittentin fixiert und gemäß § 17 bekannt gemacht werden („anfängliche Gewichtung“).

3. Die jeweilige Stückanzahl sowie die jeweilige anfängliche Gewichtung hinsichtlich der angegebenen Aktien wird am 14.02.2005 („**Berechnungstichtag**“) durch die Emittentin fixiert und gemäß § 17 bekannt gemacht.

4. „**Berechnungstichtag**“ ist – vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß nachstehend – der XXX. Sollte an diesem Tag kein Handelstag sein oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 9 dieser Bedingungen) in Bezug auf eine Aktie vor, dann wird der Berechnungstichtag auf den nächstfolgenden Handelstag bzw. Bankgeschäftstag in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse der Aktie, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Im Fall einer Verschiebung des Berechnungstichtages verschiebt sich der Laufzeitbeginn entsprechend.
5. Die Gewichtung der im Basket enthaltenen Aktien verändert sich während der Laufzeit der Zertifikate entsprechend der Entwicklung der aktuellen Marktpreise der einzelnen Aktien, wobei die am Berechnungstichtag fixierte Stückanzahl der jeweiligen Aktie immer konstant bleibt. (D.h. steigt der Marktpreis einer Aktie stärker als der einer anderen Aktie, erhöht sich die Gewichtung für die erstgenannte Aktie entsprechend.)
6. Falls innerhalb der Laufzeit der Zertifikate eine Kapitalveränderung in einer der im Basket enthaltenen Aktien eintritt oder in einer der im Basket enthaltenen Aktien ein ersatzloser Widerruf zum Amtlichen Handel an der jeweils maßgeblichen Börse erfolgt, so wird die Emittentin Maßnahmen treffen, um den Inhaber der Zertifikate wieder in die ursprüngliche wirtschaftliche Situation zu versetzen. Nach billigem Ermessen der Emittentin wird sodann entweder:
 - a. der Wert dieser Aktie auf Basis des zuletzt verfügbaren Kurses zu gleichen Teilen auf die restlichen im Basket verbleibenden Aktien zu der jeweils aktuell gültigen Gewichtung aufgeteilt oder
 - b. die betreffende Aktie gegen eine andere den herrschenden Marktgegebenheiten entsprechende Aktie ausgetauscht („Ersatzaktie“) oder
 - c. für die betreffende Aktie ein „Ersatzpreis“ festgestellt. Der „Ersatzpreis“ ist, soweit erhältlich, der von der maßgeblichen Börse festgelegte Preis der Aktie oder, falls ein solcher nicht erhältlich ist, der von der Emittentin bestimmte Preis der Aktie, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
7. Die Inhaber der Zertifikate dürfen durch derartige Rundungen nicht schlechter gestellt werden. Die Entscheidung der Emittentin über solche Anpassungen des Baskets durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend und wird gemäß § 17 bekannt gemacht.

(C) In nachstehenden Bestimmungen gilt das für Variante 3 angegebene auch für Variante 3a:

- a. § 7 Abrechnungsbetrag
- b. § 8 Schlusskurs

Wien, am 02. Februar 2005



Raiffeisen Centrobank AG
Mag. A. Michael Spiss
Mitglied des Vorstandes

Wilhelm Celeda
Direktor